

6. Nachtragssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 "Gebührensatz" Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

„a) Sammelgruben je cbm Schmutzwasser 10,23 €“

§ 2

§ 10 "Gebührensatz" Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Kleinkläranlagen je cbm abzufahrende Fäkalien 89,89 €“

§ 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 09.12.2024 vom Rat der Stadt beschlossene 6. Nachtragssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem Wortlaut des vom Rat beschlossenen Satzungstextes entspricht.

Wermelskirchen, den 10.12.2024

Die Bürgermeisterin

Gez.

Marion Holthaus